



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

51 SN - 147 ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43)-1-53115/0
DVR: 0000019

GZ 603.821/001-V/2/2001

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenring 1
1012 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Herr Fegerl	2983	11.469/01-IA/01
		24. Jänner 2001

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985, das AMA-Gesetz 1992, das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997, das Pflanzenschutzgesetz 1995, das Pflanzgutgesetz 1997, das Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, das Rebenverkehrsgesetz 1996, das Futtermittelgesetz 1999, das Düngemittelgesetz 1994, das Saatgutgesetz 1997, das Sortenschutzgesetz, das Forstgesetz 1975, das Forstliche Vermehrungsgutgesetz 1996, das Weingesetz 1999, das Qualitätsklassengesetz, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Wasserbautenförderungsgesetz 1985, das Chemikaliengesetz 1996, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, das Gesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, das Ozongesetz, das Umweltkontrollgesetz, das Umweltinformationsgesetz, das Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetz, das Artenhandelsgesetz, das Umweltförderungsgesetz und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (Euro-Umstellungsgesetz Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – EUGLFUW);
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

1. Allgemeines:

Zu legislatischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- 2 -

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“),
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „RZ .. des EU-Addendums“),
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Es wird weiters zur Erwägung gestellt, nach der Promulgationsklausel ein Inhaltsverzeichnis einzufügen, das die Artikelbezeichnungen und –überschriften ausweist.

Auf die einheitliche Gestaltung von gleichartigen Novellierungsanordnungen sollte geachtet werden (zB: *Dem § X wird folgender Abs. Z angefügt:*).

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

In der Abkürzung sollte zwischen „EUG“ und „LFUW“ ein Bindestrich eingefügt werden, um die Abkürzung der Normkategorie („Gesetz“) besser als solche erkennbar zu machen.

Allgemein zu den Artikelüberschriften:

Die zu ändernden Gesetze sollten (soweit vorhanden) nur mit ihrem amtlichen Kurztitel, also ohne Langtitel und Abkürzung angeführt werden (wie in Art. I bis XIX).

Gegen die gebräuchliche vollständige Zitierung (mit Langtitel, Kurztitel und Abkürzung) im Einleitungssatz des jeweiligen Artikels (wie in dem des Art. XXV) bestünde kein Einwand.

- 3 -

Zu Art. I (Änderung des Marktordnungsgesetzes 1985):

Im Einleitungssatz sollte die Zeichenfolge „/1985“ entfallen (LRL 102) und hätte der korrekte Kurztitel „1. Euro-Justiz-Begleitgesetz“ zu lauten.

In der Z 2 (Novellierungsanordnung) sollte nach der zitierten Wortfolge „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft“ das Wort „jeweils“ eingefügt werden (gilt auch für die entsprechenden Novellierungsanordnungen der übrigen Artikel des Entwurfes); dies auch deshalb, weil die genannte Wortfolge in den bezeichneten Gliederungseinheiten zum Teil mehrfach vorkommt.

Die Novellierungsanordnung der Z 5 ist insofern unrichtig, als der Betrag von 1 Million in § 116 MOG mit dem Wort „Schilling“ und nicht mit der Abkürzung „S“ bezeichnet ist; die Novellierungsanordnung wäre daher nach „S“ um die Worte „oder das Wort „Schilling““ zu ergänzen.

Zu Art. II (Änderung des AMA-Gesetzes 1992):

In der Tabelle der Z 3 (§ 21d Abs. 2) sollte auf einheitliche Fluchtlinien (rechter Rand der Punkte; Euro-Zeichen untereinander) und auf die Übereinstimmung der Zeilen (s. aber Abs. 2 Z 6 der Tabelle) geachtet werden. Die Z 16 und 17 weisen keine Abstandsfüllpunkte nach dem Wort in der linken Spalte auf.

Statt der Dativform „geschlachtetem“ wäre eine Nominativ- oder Genitivform sprachlich korrekt.

In der Novellierungsanordnung der Z 4 sollte nach „5 000 S“ das Wort „jeweils“ ergänzt werden.

Am Ende der Novellierungsanordnung der Z 6 wäre ein Doppelpunkt zu setzen.

In der Z 9 (§ 31b) sollte im Sinne des § 6 Abs. 2 Z 2 des Grundbuchsumstellungsgesetzes der Satz „Die AMA ist zur Abfrage des Personenverzeichnisses befugt, soweit dies zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben notwendig ist.“ ergänzt werden.

Zur Z 10 (§ 32 Abs. 1) ist im Hinblick auf Verordnungen und Formblätter (bei denen es sich inhaltlich in der Regel ebenfalls um Verordnungen handelt) der AMA auf die gegenüber dem do. Bundesministerium oftmals angesprochene verfassungsrechtliche Problematik solcher (meist in Verordnungen aufgrund des MOG enthaltenen) Verordnungsermächtigungen hinzuweisen. Gemäß § 96 MOG kommt der AMA eine

- 4 -

derartige Kompetenz zur Erlassung allgemeiner Normen nämlich nicht zu. Im Übrigen begegnet die entworfene Regelung über die Bereitstellung im Internet „anstelle einer Kundmachung“ - jedenfalls was die Formblätter betrifft - aus Publizitätsgründen erheblichen Bedenken. Die Bereitstellung im Internet ist keine der Kundmachung in einem Verlautbarungsblatt gleichwertige Kundmachungsform; es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass alle Betroffenen sich des Internets bedienen können oder müssen.

Zur Z 11 kann hinsichtlich der Zitierung gemeinschaftsrechtlicher Normen (§ 40 Abs. 6 Z 2) auf die RZ 53 ff des EU-Addendums verwiesen werden. Der letzte Halbsatz des § 40 Abs. 6 sollte aus datenschutzrechtlichen Gründen einerseits (statt „geboten erscheint“) objektiv formuliert werden und andererseits auf den gesetzlichen Zweck der Datenübermittlung Bezug nehmen (zB: soweit dies zur Erfüllung der diesen Stellen gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist).

Da die Außen- und Betriebsprüfung Zoll keine selbständige gesetzlich eingerichtete Dienststelle ist, sollte in § 40 Abs. 6 Z 3 eine andere Umschreibung gewählt werden.

In Z 13 wäre die Novellierungsanordnung so zu gestalten, dass der in der geltenden Fassung die Z 12 abschließende Punkt durch einen Beistrich ersetzt wird. Am Beginn der durch Art. II Z 13 dem § 43 Abs. 1 anzufügenden Z 13 wäre ein Anführungszeichen zu setzen. Der die neue Z 13 des § 43 Abs. 1 abschließende Punkt wäre vor dem den Art. II Z 13 abschließenden Anführungszeichen zu setzen.

Es sei angemerkt, dass mit zunehmendem Umfang der – nunmehr bereits 13 Positionen umfassenden – Aufzählung des § 43 Abs. 1 die Auffindung des unsystematisch eingeordneten, für die Sinnermittlung aber wesentlichen Satzteils „... in Kraft“ (am Ende der Z 4) zunehmend erschwert wird. Es darf daher angeregt werden, den Satzteil „... in Kraft“ aus Z 4 an eine passendere Stelle zu versetzen, sei es in einen gesonderten Schlussteil des Abs. 1 oder in den (zu erweiternden) einleitenden Satzteil („Dieses Bundesgesetz tritt wie folgt in Kraft:“).

Die Novellierungsanordnung der Z 14 hätte zu lauten: „Dem § 43 wird folgender Abs. 4 angefügt.“

- 5 -

Zu Art. III (Änderung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1997):

In der Z 2 wurden in der Aufzählung der betroffenen Gliederungseinheiten die Z 7 und 9 des § 25 übersehen. Die gewählte Formulierung nimmt weiters nicht darauf Bedacht, dass § 9 Abs. 1 und 2 die Form „Bundesministers“ (nicht: „Bundesminister“) verwendet.

In der Z 3 wird offenbar irrtümlich Art. II § 19 Abs. 1 Z 2 statt Z 1 neu gefasst.

Die Reihenfolge der Aufzählung der Bundesministerien sollte (wie in der Stammfassung) dem § 1 Abs. 1 BMG, und damit dem Alphabet, entsprechen.

Zu Z 3 und 8 darf auf die amtliche Schreibweise „Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen“ (vgl. § 1 Abs. 1 Z 10 BMG) aufmerksam gemacht werden.

In der Z 5 wird dem novellierungsgegenständlichen Text irrtümlich die Absatzbezeichnung „(2)“ statt „(3)“ vorangestellt.

In Z 3 und 8 hätte es statt „Arbeit und Wirtschaft“ vielmehr „Wirtschaft und Arbeit“ zu heißen (vgl. § 1 Abs. 1 Z 10 BMG).

Beim Austausch der Ressortbezeichnungen in § 25 wäre in der Z 7 des Entwurfes die Z 7 des § 25 zu ergänzen, die ebenfalls die Wortfolge „Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten“ enthält.

Zu Art. IV ff (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995 ua) allgemein:

Es erscheint wenig normökonomisch, wenn teilweise für nur einen zu ersetzenden Betrag eine eigene Tabelle angelegt wird.

In den Einleitungssätzen der Art. V bis VII hätte es statt „... , geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ in – bei bisher nur einer Änderung – „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. ...“ oder – wenn nur die letzte von mehreren Änderungen angegeben wird – „... , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. ...“ zu lauten (vgl. LRL 125 und 131).

Zu Art. IV (Änderung des Pflanzenschutzgesetzes 1995) und VII (Änderung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997):

Die Novellierungsanordnungen des Art. IV Z 2 wären aufzulösen in:

- 6 -

»2. Die Überschrift des § 46 lautet: „...“

3. Der bisherige Text des § 46 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:«

Entsprechendes gilt für die Novellierungsanordnung des Art. VII Z 2.

Zu Art. XIII bis XIX (Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 1996 ua):

Nach dem legislatischen Sprachgebrauch (der hierin vom allgemeinen Sprachgebrauch nicht eigentlich abweicht) bedeutet eine „Anfügung“, dass die angefügte Bestimmung zu einem Teil, und zwar dem nunmehr letzten Teil der Gliederungseinheit wird, die die Anfügung erfährt. In diesem Sinne kann ein Absatz nicht einem Absatz, sondern nur einem Paragraphen angefügt werden (vgl. den vorgesehenen Art. XXIV Z 2) und werden die in Art. XIII Z 2, XIV Z 2, XV Z 2 und XVI Z 2 vorgesehenen neuen Paragraphen nicht einem anderen Paragraphen, sondern dem bestehenden Stammgesetz angefügt.

Zu Art. XIII (Änderung des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes 1996):

Die Jahreszahl „1996“ ist nicht Teil des amtlichen Titels des Gesetzes; dies wäre in der Artikelüberschrift des Art. XIII – und im Titel des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes – zu berücksichtigen.

Zu Art. XV (Änderung des Qualitätsklassengesetzes):

In der Z 2 fehlt am Beginn des Textes eines neuen § 29 ein Paragraphenzeichen.

Zu Art. XVI (Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959):

Im Einleitungssatz ist in der Fundstelle des Wasserrechtsgesetzes 1959 die Wiederholung der Jahreszahl nach der Nr. des BGBl. entbehrlich (LRL 102). Der Beistrich nach „Bundesgesetz“ hätte zu entfallen. Die letzte Änderung des WRG erfolgte durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 104/2000.

Zu Art. XVII (Änderung des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985):

Im Einleitungssatz ist die Jahreszahl „1959“ durch „1985“ zu ersetzen.

- 7 -

Die Novellierungsanordnung der Z 1 wäre im Hinblick auf die als Wort ausgeschriebene Bezeichnung „Schilling“ in § 3 Abs. 6 Z 1 und § 27 im Sinne der obigen Ausführungen zu Art. I Z 5 zu ergänzen.

Die erste in der linken Spalte angeführte Rechtsvorschrift ist offenbar falsch zitiert, da der § 1 keinen Abs. 3 Z 4 beinhaltet; vermutlich ist § 3 Abs. 1 Z 3 gemeint.

Die Novellierungsanordnung der Z 2 sollte lauten: „2. Der bisherige Text des § 35 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt.“ (gilt entsprechend auch für Art. XX Z 2 und Art. XXI Z 2).

Zu Art. XVIII (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996):

Im Einleitungssatz sollte die Abkürzung „- ChemG 1996“ entfallen.

Die Angaben „erster Satz, vorletzter und letzter Halbsatz“ in der linken Spalte der Tabelle der Z 1 erscheinen entbehrlich (s. auch in der Z 3 die unterschiedlichen Zitierungen im letzten Satz des Abs. 3).

Zu Art XIX (Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes):

Im Einleitungssatz wäre der Kurztitel mit „Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000“ zu zitieren. Nach der Fundstelle der Stammfassung wäre ein Beistrich zu setzen. Danach hätte es „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz ...“ zu heißen.

Zu Art XX (Änderung des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen):

Der Titel der zu ändernden Rechtsvorschrift lautet „Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen“.

In Z 2 hätte es statt „angeführt“ vielmehr „angefügt“ zu heißen.

Zu Art. XXI (Änderung des Ozongesetzes):

Im Einleitungssatz hätte es statt „in der Fassung BGBl. Nr. 304/1994“ [die erste Novellierung erfolgte durch BGBl. Nr. 309/1994] richtig zu lauten „ , zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/1997“.

- 8 -

Zu Art. XXII (Änderung des Umweltkontrollgesetzes (UKG)):

Die Abkürzung „(UKG)“ in der Überschrift hätte zu entfallen (das Umweltkontrollgesetz hat keine offizielle Abkürzung; im Übrigen sollte die Anführung offizieller Abkürzungen entweder durchgehend erfolgen oder ganz unterlassen werden – vgl. aber zB Art. XXVI und Art. XXVII [„AWG“ nicht beigefügt]).

Im Einleitungssatz hätte der nach dem Wort „Bundesgesetz“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

Die Novellierungsanordnung der Z 1 wäre im Hinblick auf die als Wort ausgeschriebene Bezeichnung „Schilling“ in § 11 Abs. 2 im Sinne der obigen Ausführungen zu Art. I Z 5 zu ergänzen.

Zu Art. XXIII (Änderung des Umweltinformationsgesetzes (UIG)):

Im Einleitungssatz hätte die nach dem Kurztitel angeführte Jahreszahl „1993“ zu entfallen, da sie beim gegenständlichen Gesetz nicht Bestandteil des offiziellen Kurztitels ist. Auch der nach dem Wort „Bundesgesetz“ gesetzte Beistrich hätte zu entfallen.

Die zweite in der Z 1 bezeichnete Rechtsvorschrift wäre nicht (nochmals) § 15 lit. a, sondern richtig § 15 lit. b.

Zu Artikel XXIV (Änderung des Umweltgutachter- und Standortverzeichnisgesetzes (UGStVG)):

Da das zu ändernde Bundesgesetz im Zuge eines anderen Gesetzesvorhabens aufgehoben werden soll (Regierungsvorlage eines Umweltmanagementgesetzes, 352 BlgNR XXI. GP), dürfte seine Änderung entbehrlich werden.

Zu Art. XXVI (Änderung des Umweltförderungsgesetzes (UFG)):

Die Novellierungsanordnung der Z 1 wäre im Hinblick auf die jeweils als Wort ausgeschriebene Bezeichnung „Schilling“ im UFG im Sinne der obigen Ausführungen zu Art. I Z 5 zu ergänzen.

Die letzte Änderung des Umweltförderungsgesetzes erfolgte nicht, wie im Einleitungssatz angeführt, durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 91/2000, sondern

- 9 -

durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 142/2000. Im Einleitungssatz hätte weiters der nach dem Wort „Bundesgesetz“ gesetzte Beistrich zu entfallen.

Der in der Tabelle der Z 1 und im in Z 2 vorgesehenen § 38 Abs. 6 angeführte § 6 Abs. 2b wurde durch Art. 81 Z 5 des Budgetbegleitgesetzes 2001 aufgehoben.

Nachbemerkung zum Schriftsatz:

Das Layout des Entwurfstextes hält sich recht genau, aber nicht durchwegs an die oben zitierten Layout-Richtlinien (vgl. etwa die den Abstand zwischen Artikelbezeichnungen und (inhaltsanzeigenden) –überschriften, die Fettschreibung von Paragraphenbezeichnungen oder die Einzüge und Fluchtlinien bei Novellierungsanordnungen und Aufzählungen).

Im Text wäre auch darauf zu achten, dass zwischen den Bezeichnungen „Abs.“ und „§“ und der jeweiligen ziffernmäßigen Bezeichnung kein Zeilenumbruch erfolgt (vgl. aber zB Art. I Z 2 und Art. II Z 2 sowie im gleichen Sinne Art. I Z 6 hinsichtlich des Datums und den Einleitungssatz des Art. II hinsichtlich der BGBl.-Nummer).

III. Zu den Erläuterungen

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf sein Rundschreiben vom 13. November 1998, GZ 600.824/8-V/2/98 - betreffend Vorblatt und Erläuterungen zu Regierungsvorlagen; Aufnahme eines Hinweises auf Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens - hin, in dem insbesondere um die Aufnahme bestimmter zusätzlicher Hinweise in das Vorblatt und den Allgemeinen Teil der Erläuterungen ersucht wurde.

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten dem Muster „Zu Z 1 (§ 93):“ entsprechen.

Die Erläuterungen sollten durchwegs aus ganzen Sätzen bestehen.

Der Besondere Teil endet mit den Erläuterungen zu Art. III. Wenngleich zu den übrigen 24 Artikeln keine detaillierten Ausführungen notwendig sein mögen, so sollte – schon um den Anschein der Unvollständigkeit zu vermeiden – zumindest eine zusammenfassende Bemerkung zu den Art. IV bis XXVII aufgenommen werden.

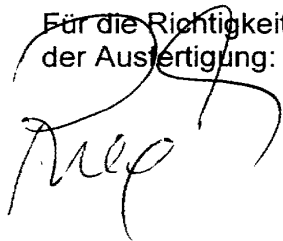
- 10 -

Sollen durch einen Entwurf Rechtsvorschriften geändert werden, so ist schon dem Entwurf, der zur Begutachtung versendet wird, eine Gegenüberstellung der von den Änderungen betroffenen Rechtsvorschriften und des vorgeschlagenen (neuen) Textes anzuschließen (vgl. Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979). Dem vorliegenden Entwurf ist keine Textgegenüberstellung angeschlossen.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

28. Februar 2001
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mep', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is stylized and somewhat cursive.